

RS OGH 2016/2/26 9Bs49/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2016

Norm

StVG §4

1. StVG § 4 heute
2. StVG § 4 gültig ab 01.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

Rechtssatz

Selbst besondere generalpräventive Gründe können einem vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung nach § 4 StVG nach dem Vollzug von zwei Drittel der im Inland zu verbüßenden Strafhaf nicht mehr entgegenstehen. Selbst besondere generalpräventive Gründe können einem vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung nach Paragraph 4, StVG nach dem Vollzug von zwei Drittel der im Inland zu verbüßenden Strafhaf nicht mehr entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 9 Bs 49/16v
Entscheidungstext OLG Linz 26.02.2016 9 Bs 49/16v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2016:RL0000166

Im RIS seit

15.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at